



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Festspielstadt

Geburtsort des Doktor Johann Andreas Eisenbarth –

Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberviechtach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 14.06.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberviechtach vom 10.12.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2002, zuletzt geändert am 12.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für | |
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für 10 Jahre) | 127,00 Euro |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre) | 694,50 Euro |
| c) eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre) | 1.161,50 Euro |
| d) eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre) | 1.506,00 Euro |
| e) eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre) | 1.854,00 Euro |
| f) eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre) | 2.378,00 Euro |
| pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre) | 237,00 Euro |
| g) eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre) | 687,00 Euro |
| h) einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre) | 278,00 Euro |
| i) ein Urnenbaumgrab (für 15 Jahre) | 300,00 Euro.“ |

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wenn die Beerdigung im Friedhof Oberviechtach stattfindet | |
| a) für verstorbene Personen unter 10 Jahren und Urnenaufbewahrung | 90,00 Euro |
| b) für verstorbene Personen über 10 Jahren | 160,00 Euro. |

- (2) Für vorübergehendes Einstellen einer auswärtigen Leiche in das Leichenhaus beträgt die Gebühr
- a) für den ersten Tag 90,00 Euro
- b) für jeden weiteren Tag 40,00 Euro.“

Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„§ 6 Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren

- (3) Für die Steinplatte eines Urnenbaumgrabs wird einschließlich der Beschriftung der Platte ein Betrag von 370,00 Euro erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Oberviechtach, 14.06.2017
Stadt Oberviechtach

gez.
Heinz Weigl
1. Bürgermeister

